

Aktenzeichen: 8 AZR 787/87
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 24. Mai 1989
- 8 AZR 787/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. Mai 1987
Düsseldorf - 8 Ca 1708/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. Oktober 1987
Düsseldorf - 9 Sa 978/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsübertragung, Geltendmachung, Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 7; Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der
Papierindustrie vom 6. Juli 1979 § 25

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 787/87

9 Sa 978/87 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Mai 1989

Urteil

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

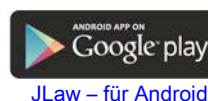
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Rheinberger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1987 - 9 Sa 978/87 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1987 - 8 Ca 1708/87 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Maschinist beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Papierindustrie vom 6. Juli 1979, zuletzt i.d. Fassung vom 2. Oktober 1984 (MTV) anzuwenden. Darin ist u.a. geregelt:

"§ 25

Urlaub

- 1.1. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- 1.2. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.



...

- 1.4. Der Urlaub ist als Freizeit zu gewähren; er darf nur abgegolten werden, wenn und soweit er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht als Freizeit gewährt werden kann.

...

- 1.10. Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist."

Vom 21. August 1986 bis 16. März 1987 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Mit Schreiben vom 9. März 1987 bat der Kläger die Beklagte, ihm den Resturlaub 1986 in der Zeit vom 17. März bis 13. April 1987 zu gewähren in unstreitiger Höhe von 20 Urlaubstagen. Die Beklagte gewährte den beantragten Urlaub bis einschließlich 31. März 1987 (11 Urlaubstage) und lehnte den weitergehenden Anspruch ab.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß ihm aus dem Jahre 1986 ein restlicher Urlaubsanspruch von neun Tagen zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben. Der Kläger hat



keinen Anspruch auf weitere neun Tage Urlaub aus dem Jahre 1986.

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob es bereits am Rechtsschutzinteresse für den gestellten Feststellungsantrag fehlt (§ 256 ZPO), weil der Kläger hätte auf Leistung klagen können. Dem Kläger steht für das Jahr 1986 kein Urlaub mehr zu. Steht aber fest, daß ein umstrittener Anspruch nicht besteht, so kann offen bleiben, ob das Rechtsschutzinteresse für die Feststellung dieses Anspruchs gegeben wäre (vgl. OLG Köln, MDR 1968, 332 im Anschluß an BGH Urteil vom 27. November 1957 - VI ZR 121/57 - LM § 256 ZPO Nr. 46; Zöllner/Stephan, ZPO, 15. Aufl., § 256 Rz 7).

II. Die Klage ist nicht begründet. Den Anspruch des Klägers auf Resturlaub 1986 hat die Beklagte in der Zeit vom 17. bis 31. März 1987 in Höhe von elf Tagen erfüllt. In Höhe der weiteren neun Tage ist der Anspruch mit Ablauf des 31. März 1987 erloschen.

1. Nach § 25 Nr. 1.10. MTV erlischt nicht genommener Urlaub drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. Urlaubsjahr ist nach § 25 Nr. 1.2. MTV das Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch verfällt somit am 31. März des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres. Da der Kläger neun Urlaubstage aus dem Jahre 1986 nicht bis zum 31. März 1987 genommen hat, ist sein Urlaubsanspruch insoweit erloschen.

2. Der Resturlaub von neun Tagen wurde auch nicht dadurch in das Urlaubsjahr 1987 übertragen, daß der Kläger ihn vor dem 31. März 1987 gefordert hat.



a) Nach § 25 Nr. 1.10. MTV erlischt der Urlaubsanspruch mit Ablauf des 31. März des Folgejahres nicht, wenn er erfolglos geltend gemacht worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Urlaubsanspruch über den 31. März 1987 dem Kläger erhalten geblieben sei, weil er ihn mit Schreiben vom 9. März 1987 für die Zeit vom 17. März bis 13. April 1987 gefordert hat. Die Regelung über die Befristung des Urlaubsanspruchs (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) sei durch § 25 Nr. 1.10. MTV geändert worden.

b) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach dargelegt (vgl. Urteile vom 31. Oktober 1986 und 13. November 1986, BAGE 53, 304 und 328 = AP Nr. 25 und 26 zu § 13 BUrlG; vom 23. Juni 1988 - 8 AZR 459/86 - AP Nr. 16 zu § 7 BUrlG Übertragung und vom 3. November 1988 - 8 AZR 409/86 - AP Nr. 43 zu § 7 BUrlG Abgeltung), aus einer tariflichen Regelung, nach der ein Urlaubsanspruch mit dem Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres erlischt, wenn er nicht geltend gemacht worden ist, könne nicht geschlossen werden, daß der Urlaubsanspruch nicht erlischt, also über den 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres hinaus besteht, wenn der Arbeitnehmer ihn zwar vom Arbeitgeber gefordert hat, aber keine Möglichkeit besteht, den Urlaubsanspruch vor dem 31. März des Folgejahres zu erfüllen.

Dies hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Seine Darlegungen, mit denen es dennoch den Übergang des Urlaubsanspruchs über den 31. März hinaus zu begründen sucht, können dem Senat keine Veranlassung geben, für den hier zu beurteilenden Tarifvertrag eine Änderung seiner Auffassung in Erwägung zu ziehen.



Dabei ist es auch entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unerheblich, ob, wie im vorliegenden Fall, ein Teil des geforderten Urlaubs vor dem Verfalltag erfüllt werden kann. Wird nämlich der Urlaub so spät geltend gemacht, daß er nicht mehr in vollem Umfang vor dem Ende der Befristung verwirklicht werden kann, so ist die Erfüllung zum Teil unmöglich (vgl. BAGE 53, 328, 330 = AP, aaO, zu I 2 der Gründe). Dabei spielt es auch keine Rolle, daß der Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht früher genommen werden konnte.

Auszugehen ist daher mit der Entscheidung des Senats vom 13. November 1986 zur gleichlautenden Bestimmung in § 15 I Nr. 7 MTV Papierverarbeitung (BAGE 53, 328 = AP, aaO) davon, daß durch § 25 Nr. 1.10. MTV die Befristung des Urlaubsanspruchs nicht berührt wird, sondern die Bestimmung nur den Hinweis enthält, daß es der Geltendmachung des Urlaubs bedarf, um den mit dem Ende der Befristung eintretenden Rechtsverlust zu vermeiden. Damit hätte der Anspruch des Klägers auf Resturlaub 1986 in Höhe weiterer neun Tage nur dann in Betracht kommen können, wenn er diesen Urlaub wirksam gegenüber der Beklagten geltend gemacht hätte. Daran fehlt es. Nach dem Ende der Krankheit des Klägers standen nur elf Arbeitstage zur Verfügung, an denen der Kläger von der Arbeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



freigestellt werden konnte. Eine erfolglose Geltendmachung i.S.
der Tarifnorm war somit hinsichtlich des jetzt noch geforderten
weiteren Urlaubs für 1986 nicht möglich.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Weiss

H. Rheinberger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)